

<b>Zeitschrift:</b>	Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
<b>Band:</b>	106 (1980)
<b>Heft:</b>	14
<b>Illustration:</b>	Seit Mitte März werden Unterschriften für eine eidgenössische Kulturinitiative gesammelt
<b>Autor:</b>	Wechsler, Magi

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Seit Mitte März werden Unterschriften für eine eidgenössische Kulturinitiative gesammelt.

## Wortlaut der Kultur-Initiative

### Art. 27septies

1. Der Bund ermöglicht und fördert das aktuelle kulturelle Schaffen, er schützt das bestehende Kulturgut und erleichtert den Zugang zum kulturellen Leben. Die Massnahmen des Bundes tragen den besonderen Interessen der Minderheiten und weniger begünstigten Landesteilen Rechnung. Die Kulturhoheit der Kantone bleibt gewahrt.

### 2. Der Bund

- a) wahrt die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Schweiz
- b) unterstützt das künstlerische Schaffen sowie kulturelle Einrichtungen,
- c) fördert die kulturellen Beziehungen zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland,
- d) erhält und pflegt Kulturgüter und Denkmäler.

3. Für die Erfüllung dieser Aufgaben steht dem Bund jährlich 1 Prozent der im Finanzvorschlag vorgesehenen Gesamtausgaben zur Verfügung, die Bundesversammlung kann diesen Betrag je nach Finanzlage des Bundes um ein Viertel erhöhen oder kürzen.

4. Die Ausführungsbestimmungen sind in Form von Bundesgesetzen oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen zu erlassen.

### Uebergangsbestimmung Art. . . .

Bis zum Erlass der Ausführungsbestimmungen zu Art. 27septies verwendet der Bundesrat die nach Art. 27septies Abs. 3 vorgesehenen Kulturausgaben nach Massgabe der geltenden Gesetze und Bundesbeschlüsse.

Mayr



„... sehr gut, unser kulturelles Schaffen muss endlich einmal konkret gefördert werden...“



„... denn was ist ein Volk ohne seine Künstler, Dichter und Denker...“



„... was, die wollen Geld!!!“

„... Geld für ideelle Werte! wo bleibt da die Künstlerische Freiheit?“

